



# Vorschläge zur Modernisierung des Gemeinnützigkeits- und Steuerrechts in der 21. Legislaturperiode

Teil 1 · Policy Paper

Berlin, 31. März 2026

**Mehr Rechtssicherheit, weniger Bürokratie. Mit besserer Gesetzgebung können wir Menschen stärken, die Verantwortung in gemeinnützigen Organisationen übernehmen. Und das ganz ohne zusätzliches Fördergeld.**

## In aller Kürze • Q&A

### Ist das Thema wirklich relevant?

Ja, und zwar weit über einen kleinen Fachkreis hinaus: Das Gemeinnützigkeitsrecht ist kein Nischenthema, sondern das Ordnungsrecht der organisierten Zivilgesellschaft in Deutschland. Es betrifft mehrere hunderttausend gemeinnützige Organisationen – von Sportvereinen über soziale Träger bis hin zu Förderstiftungen oder wissenschaftlichen Einrichtungen. Rund 27 Millionen Menschen engagieren sich freiwillig, fast die Hälfte davon in gemeinnützigen Vereinen. Wer hier an den Rahmenbedingungen ansetzt, kann also unmittelbar dazu beitragen, das bürgerschaftliche Engagement in Deutschland zu stärken – und das ganz ohne zusätzliche staatliche Mittel.

### Was bedeutet Gemeinnützigkeit eigentlich?

Gemeinnützig ist eine Körperschaft nur, wenn sie ausschließlich, selbstlos und unmittelbar einen als steuerbegünstigt anerkannten Zweck verfolgt – und das sowohl in ihrer Satzung als auch in der tatsächlichen Geschäftsführung nachweisbar ist. Es ist also der Gesetzgeber, der festlegt, welche gesellschaftlichen Aktivitäten als steuerbegünstigt gelten. Er setzt damit politische Prioritäten mit steuerlichen Mitteln.

Zugleich ist das Gemeinnützigkeitsrecht weit mehr als ein steuerlicher Status: Die Vorgaben in §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung greifen tief in die Organisationen ein. Sie bestimmen, wie ihre Satzung ausgestaltet sein muss und welche Entscheidungen ihre Organe treffen dürfen. Die Gemeinnützigkeit wirkt zudem als „Gütesiegel“ und entscheidet regelmäßig darüber, wer abzugsfähige Spenden einwerben darf oder Zugang zu Fördergeldern erhält. Doch der Staat hat kein Monopol auf die Gemeinwohlverwirklichung. Vielmehr lebt eine freiheitliche Gesellschaft davon, dass Bürger\*innen selbst Verantwortung übernehmen und dafür geeignete Rahmenbedingungen vorfinden.

### Warum besteht Reformbedarf?

Das Gemeinnützigkeitsrecht steht beispielhaft für ein strukturelles Problem moderner Gesetzgebung: Über Jahrzehnte hinweg ist ein Regelungsgefüge entstanden, das durch zahlreiche Ergänzungen in Einzelaspekten immer weiter an Komplexität zugenommen hat.

In der Praxis zeigt sich: Der Gesetzestext ist für Anwender\*innen vielfach nur noch unter Rückgriff auf umfangreiche Verwaltungsvorschriften, Rechtsprechung und Gesetzesmaterialien erschließbar und gerade für ehrenamtlich Engagierte ohne juristische Ausbildung kaum noch zugänglich. Ein teilweise unangemessener Grad an Formalisierung und Detailsteuerung, etwa bei den Vorgaben für die Satzungsgestaltung oder Mittelverwendung, beschneidet die Handlungsfähigkeit unnötig. Die enge Verknüpfung von Steuer- und Organisationsrecht führt dabei dazu, dass jeder Verstoß zugleich den steuerlichen Status gefährden kann.

Das Ergebnis: unklare Entscheidungsspielräume, schwer kalkulierbare Haftungsrisiken, unnötige Bürokratie. Ein Recht, das Engagement fördern soll, wirkt so teilweise wie ein Risikoregime.

## Warum ist jetzt der richtige Zeitpunkt?

Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag ausdrücklich zur Modernisierung und Vereinfachung des Gemeinnützigkeitsrechts verpflichtet. Mit der Staatsministerin für Sport und Ehrenamt im Bundeskanzleramt und einem eigenen Bundestagsausschuss sind wichtige Strukturen geschaffen worden, die eine bessere Koordinierung engagementpolitischer Themen über Ressortgrenzen hinweg ermöglichen. Gleichzeitig liegt die letzte umfassende Reform des Gemeinnützigkeitsrechts mit dem Ehrenamtsstärkungsgesetz 2013 mehr als ein Jahrzehnt zurück. Einzelmaßnahmen – zuletzt im Steueränderungsgesetz 2025 – waren wichtig, reichen aber nicht aus, um die bestehenden strukturellen Defizite zu beheben.

## Welches Ziel verfolgen wir?

Unsere Vorschläge verfolgen drei klare Leitlinien:

- Mehr Rechtssicherheit und Entscheidungsfreude,
- weniger Bürokratie
- und größere Handlungsfähigkeit für alle, die in gemeinnützigen Organisationen Verantwortung tragen (z. B. Vorstände von Vereinen und Stiftungen).

Ziel ist ein Rechtsrahmen, der verständlich, verlässlich und alltagstauglich ist. Im Kern geht es darum, sichere Gestaltungsspielräume für bürgerschaftliches Engagement zu schaffen – und mehr Menschen zu ermutigen, sich langfristig für die Gesellschaft zu engagieren.

## Wer profitiert davon?

Alle, die in gemeinnützigen Organisationen aktiv sind – und alle, die dieses Engagement ermöglichen. Das Gemeinnützigkeitsrecht unterscheidet grundsätzlich weder zwischen Haupt- und Ehrenamt, noch nach der Größe einer Organisation. Auch der Staat profitiert unmittelbar: Klarere Regeln bedeuten weniger Prüfaufwand und einen effizienteren Vollzug. Das entlastet die Finanzverwaltung und stärkt die Handlungsfähigkeit der Behörden insgesamt.

## Was schlagen wir konkret vor?

Unser Forderungskatalog umfasst 23 Reformvorschläge mit zwei Prioritäten („A- und B-Liste“). Wir setzen an den zentralen Stellschrauben des Gemeinnützigkeitsrechts an: Es geht um Haftungsfragen, Sanktionen und Maßstäbe für Entscheidungen, aber auch die Gestaltung von Satzungen und Kooperationen. Außerdem bearbeiten wir Themen, die für die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind: Wie kann das Gemeinnützigkeitsrecht den Transfer innovativer Forschung oder den sozialen Wohnungsbau erleichtern? Wie stellen wir sicher, dass die Opfer von Katastrophen über finanzielle Hilfen hinaus unterstützt werden können? Und wie schaffen wir Anreize, mehr Unternehmen zu Sachspenden zu ermutigen?

## Wie groß wäre der gesetzgeberische Aufwand?

Die Regelungsvorschläge setzen überwiegend an vorhandenen Normen an. Sie erfordern keinen Systemwechsel im bestehenden Recht, sondern gezielte Klarstellungen und Anpassungen auf gesetzlicher wie untergesetzlicher Ebene. Zuständig sind dafür das BMF und die Finanzverwaltungen der Länder. Viele Maßnahmen sind unmittelbar umsetzbar und adressieren konkrete Vollzugsprobleme. Sie verbinden geringe Eingriffstiefe mit spürbarer Entlastung für gemeinnützige Organisationen und Verwaltung.

## Auf welcher Grundlage sind die Forderungen entstanden?

Unsere Vorschläge bündeln langjährige Fachexpertise der im Bündnis für Gemeinnützigkeit vertretenen Organisationen, praktische Erfahrungen aus Beratungs- und Verwaltungspraxis und Rückmeldungen aus der gesamten Breite des gemeinnützigen Sektors. Sie spiegeln damit keine Einzelinteressen, sondern nehmen gemeinsame Herausforderungen in den Blick.

\*\*\*

Im Folgenden stellen wir die zentralen Handlungsfelder und Reformvorschläge im Detail dar.

### Inhalt

1. Politischer Kontext: Vorhaben der Regierungskoalition
2. Prämissen für ein modernes Gemeinnützigkeitsrecht
3. Verfassungsrechtliche Grundlagen der gemeinnützig organisierten Zivilgesellschaft
4. Reformbedarf im Gemeinnützigkeitsrecht: Fünf Beispiele aus der Praxis

## 1. Politischer Kontext: Vorhaben der Regierungskoalition

CDU, CSU und SPD haben sich in ihrem **Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode** auf zahlreiche Vorhaben verpflichtet, die **Rahmenbedingungen bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts in Deutschland** zu verbessern. Die geplanten Maßnahmen umfassen das Vereins-, das Zuwendungs-, das Datenschutz- wie auch das Gemeinnützigkeits- und das sonstige Steuerrecht. Einzelaspekte sind durch das **Steueränderungsgesetz 2025** bereits umgesetzt worden. Insbesondere wurden Freigrenzen, Freibeträge und Haftungserleichterungen unter Berücksichtigung der allgemeinen Inflation angehoben, was wir ausdrücklich begrüßen.

Diese schnelle und zielgenaue Entlastung kann jedoch aus Sicht des Bündnisses für Gemeinnützigkeit nur ein erster Schritt sein. Daher unterstreichen wir den in der begleitenden Kommunikation der Staatsministerin für Sport und Ehrenamt beim Bundeskanzler, des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Recht und Verbraucherschutz zum Steueränderungsgesetz 2025 formulierten Hinweis, es handle sich dabei um den gemeinsamen **Auftakt für eine weitere Umsetzung des „Zukunftspakts Ehrenamt“** (vgl. [Pressemitteilung](#) v. 10.09.2025; s. auch Koalitionsvertrag, Zeilen 1989-90).

Die im Bündnis für Gemeinnützigkeit vertretenen Dach- und Spitzenverbände, unabhängigen Organisationen sowie Expertinnen und Experten legen seit vielen Jahren einen **Katalog gemeinnützigkeits- und steuerrechtlicher Forderungen** vor, der **fachliche Expertise, praktisches Erfahrungswissen** und **Rückmeldungen aus den unterschiedlichsten Dimensionen gemeinnütziger Tätigkeit** in Deutschland und damit verbundener **Reformbedarfe in der Ausgestaltung ihres Rechtsrahmens** bündelt. Unsere anbei in umfassend aktualisierter und ergänzter Form vorgelegte Forderungsliste versteht sich als inhaltlicher Beitrag des Bündnisses für Gemeinnützigkeit, Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat bei einer wirkungsvollen Ausgestaltung des „Zukunftspakts Ehrenamt“ und der Realisierung des Koalitionsvertrages zu unterstützen.

Konkret beziehen wir uns auf die **Vereinbarung der regierungstragenden Parteien**,

- das Gemeinnützigkeitsrecht zu vereinfachen (Zeilen 1489-90 und 1992-93),
- den Katalog der gemeinnützigen Zwecke zu modernisieren (Zeile 1489),
- Sachspenden an gemeinnützige Organisationen möglichst weitgehend von der Mehrwertsteuer zu befreien (Zeilen 1988-89),
- das Haftungsprivileg zu verbessern (Zeile 1993),
- die Gemeinnützigkeitsprüfung für kleine Vereine zu vereinfachen (Zeile 1987),
- im Zusammenhang mit der Forschungs- und Innovationsfreiheit in Deutschland die Gemeinnützigkeitsschranken entlang aller Transferpfade reduzieren (Zeilen 2576-77)
- und im Sinne der flächendeckenden Versorgung mit journalistischen Angeboten mit Blick auf die Gemeinnützigkeit Rechtssicherheit zu schaffen (Zeilen 3915-16).

Viele der angekündigten Gesetzesinitiativen waren auch in früheren Koalitionsvereinbarungen enthalten, ohne dass es zu einer Umsetzung gekommen wäre. Die **letzte größere Gemeinnützigkeitsreform** wurde mit dem **Ehrenamtsstärkungsgesetz 2013 vor mehr als einem Jahrzehnt** umgesetzt. Umso mehr erwarten wir mit Blick auf das neue Amt einer Staatsministerin für Sport und Ehrenamt im Bundeskanzleramt und einen entsprechenden Vollausschuss des Deutschen Bundestages, dass ein **breiter, partei- und ressortübergreifender Konsens über den notwendigen Reformbedarf im Gemeinnützigkeitsrecht** erreicht und auf dieser Grundlage nunmehr **substanzielle Veränderungen** auf den Weg gebracht werden. Wir weisen in diesem Zusammenhang auch auf unser [Arbeitspapier mit untergesetzlichen Vorschlägen zur Vereinfachung und Modernisierung des Zuwendungs- und Haushaltrechts](#) in Zuständigkeit des Bundes hin (s. auch [Kurzfassung](#)).

## 2. Prämissen für ein modernes Gemeinnützigkeitsrecht

### Zahlen, Daten, Fakten

Rund 27 Millionen Menschen ab 14 Jahren engagierten sich 2024 in Deutschland freiwillig – so der Befund des jüngsten [6. Deutschen Freiwilligensurveys](#). Die Engagementquote ist im Vergleich zur letzten Untersuchung von 2019 um 3 Prozent – von 39,7 auf 36,7 % – zurückgegangen, bleibt damit aber auch nach der Corona-Pandemie auf einem hohen Niveau. Wenig überraschend: Die meisten Menschen engagieren sich im Sport (12,8 %) und im sozialen Bereich (7,8 %). Wesentliches Merkmal freiwilligen Engagements in Deutschland bleibt zudem dessen weiterhin

ausgeprägte **Einbindung in etablierte institutionelle Strukturen**: Fast die Hälfte (48,5 %) der Engagierten übt ihre Tätigkeit in einem Verein aus, weitere 5,5 % in einem Verband.

### **Attraktivität des Ehrenamts zukunftsfest machen**

Unabhängig von ihrer Größe, inhaltlichen Schwerpunkten, regionaler Verankerung oder Rechtsform gilt für gemeinnützige Organisationen: Ohne die **Bereitschaft von Menschen, ehrenamtlich Verantwortung in einem Vorstands- oder Leitungsamt zu übernehmen**, wäre die durch den Freiwilligensurvey eindrucksvoll illustrierte Vielfalt und Stärke der Zivilgesellschaft in Deutschland nicht denkbar. 2024 übernahm rund ein Viertel (26 %) aller Engagierten eine solche Funktion – dieser Anteil ist laut Freiwilligensurvey seit zehn Jahren stabil, und dennoch wird gerade den Verbänden aus ihrer Mitgliederschaft immer wieder gespiegelt, dass die Rechtslage zu komplex und Haftungsrisiken erheblich seien, mithin **zu viel der wertvollen Zeit im Ehrenamt in die Klärung von Rechtsfragen investiert** werden müsse. Viele Organmitglieder berichten uns von Schwierigkeiten, eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger zu finden.

Ein zeitgemäßes Gemeinnützigkeitsrecht muss daher **Entscheidungsspielräume klar definieren** und **Fehlertoleranz ermöglichen**. Gemeinnützige Organisationen, deren Verantwortliche in gutem Glauben auf Grundlage angemessener Informationen und mit Blick auf die satzungsmäßigen Zwecke unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben handeln, sollten beispielsweise nicht befürchten müssen, im Nachhinein durch den **Verlust der Gemeinnützigkeit** sanktioniert werden zu können, wie es gegenwärtig der Fall ist (siehe dazu unser → Beispiel #1).

### **Ehrenamt und Hauptamt zusammendenken**

Im parlamentarischen Raum wird die Frage, welche Maßnahmen dem Ehrenamt tatsächlich zugutekommen, zu Recht sehr konkret und durchaus kontrovers verhandelt. So wurde 2024 in einer Plenardebatte im Zusammenhang mit einem von uns unterstützten **Antrag der CDU/CSU-Fraktion unter dem Titel „Engagement fördern, Ehrenamt stärken, Vereine entlasten – Bürokratie in der Ehrenamts- und Vereinsarbeit abbauen“ (BT-Drs. 20/12982)**, rhetorisch gefragt, wie wohl Mitglieder eines Obst- und Gartenbauvereins reagieren würden, wenn man ihnen erkläre, dass die sinngemäße Einführung einer Business Judgement Rule ihre aktuellen Belastungen durch Bürokratie spürbar lindern werde (Plenarprotokoll 20/192, S. 25024f.). Diese Einlassung macht deutlich, dass zwischen politischer Reformlogik und (behaupteter) Alltagserfahrung vieler Engagierter eine Wahrnehmungslücke besteht.

Eine solche Wahrnehmungslücke ist unseres Erachtens symptomatisch für ein **weitverbreitetes Missverständnis in der Diskussion um Engagement und Ehrenamt**: Reformen – auch und gerade im Gemeinnützigkeitsrecht – werden häufig implizit daran gemessen, ob sie für kleine, rein ehrenamtlich getragene Vereinsstrukturen unmittelbar spürbar und nachvollziehbar sind. Im Falle des Gemeinnützigkeitsrechts ist eine derartige **künstliche Trennung zwischen Haupt- und Ehrenamt** ebenso wenig sachgerecht wie die **implizite Gegenüberstellung vermeintlich „unpolitischer“ und „politischer“ zivilgesellschaftlicher Organisationen**. Das geltende Recht kennt diese Differenzierungen nicht – und sie greifen auch in der Realität zu kurz:

- Das Gemeinnützigkeitsrecht unterscheidet grundsätzlich weder nach einer bestimmten Organisationsgröße, noch zwischen ehrenamtlich und hauptamtlich geführten Strukturen.
- Es sollte nicht unterschätzt werden, in wie vielen gesellschaftlichen Bereichen das Ehrenamt zwingend auf verlässliche hauptamtliche Strukturen angewiesen ist. Häufig gibt es hauptamtlich tätige Mitarbeitende, aber ehrenamtlich tätige verantwortliche Organe. Erstere gewährleisten die „Engagementinfrastruktur“, koordinieren Freiwillige, sorgen für rechtliche und organisatorische Stabilität und sichern die finanzielle und vielfach auch inhaltliche Kontinuität gemeinnütziger Projekte.

### **Technische Änderungen mit struktureller Wirkung**

Ehrenamt und Hauptamt stehen damit in einem **unmittelbaren funktionalen Zusammenhang**. Reformen, die auf eine nachhaltige Verbesserung des Rechtsrahmens für gemeinnützige Organisationen zielen, dienen also dem Erhalt der Ehrenamtskultur in Deutschland – selbst, wenn sie nicht auf den ersten Blick als klassische „Ehrenamtsentlastung“ erscheinen.

Viele der von uns geforderten Maßnahmen wirken im Detail technisch und kleinteilig. Entscheidend ist jedoch nicht die einzelne Regelung, sondern die **kumulative Wirkung** der Änderungen. In Summe führen unsere Vorschläge zu

- **mehr Rechtssicherheit und Entscheidungsfreude,**
- **weniger Bürokratie**
- und **größerer Handlungsfähigkeit** für alle, die in gemeinnützigen Organisationen Verantwortung tragen (z. B. Vorstände von Vereinen und Stiftungen).

Ziel unserer Reformvorschläge ist allein, die **Wirkungsmöglichkeiten gemeinnütziger zivilgesellschaftlicher Organisationen im Interesse unseres Gemeinwesens** nachhaltig zu verbessern und dafür bestehende Hemmnisse zu beseitigen – erst recht in Zeiten, in denen die Begrenztheit staatlicher Mittel das Zurückschneiden vieler Angebote erzwingt, wie insbesondere im Kulturbereich oder bei zahlreichen anderen freiwilligen Aufgaben der Kommunen und des Staates.

Selbstverständlich entlasten diese Maßnahmen auch die Finanzverwaltung und den Staat insgesamt. Klarere gesetzliche Maßstäbe und systematischere Regelungen reduzieren Prüfaufwand, Abgrenzungstreitigkeiten und Einzelfallkonflikte. Das ermöglicht eine stärker risikoorientierte Aufsicht, beschleunigt Verfahren und trägt zu einer verständlicheren, vollzugstauglichen Rechtsetzung bei.

#### **Geringe Eingriffstiefe, großer Effekt**

Ein weiterer Leitgedanke der vorliegenden Forderungsliste ist die **relative Zurückhaltung beim Eingriff in bestehende Normen**. Die vorgeschlagenen Änderungen setzen überwiegend an etablierten Strukturen an, klären Auslegungsfragen oder justieren bekannte Regelungen nach. Sie erfordern **keinen Systemwechsel** und keine grundlegende Neuordnung des Gemeinnützigkeitsrechts, die gerade im Hinblick auf den historisch gewachsenen Katalog gemeinnütziger Zwecke in der Abgabenordnung (§ 52 AO) erwägenswert wäre. Damit verbinden sie **geringe Eingriffstiefe** mit **hoher praktischer Entlastungswirkung** – ein Ansatz, der u. E. sowohl verwaltungspraktisch als auch politisch tragfähig ist und an das im Koalitionsvertrag formulierte Ziel einer gesamtgesellschaftlichen Kraftanstrengung zum Bürokratierückbau anknüpft.

### **3. Verfassungsrechtliche Grundlagen der gemeinnützig organisierten Zivilgesellschaft**

#### **Gemeinnützige Organisationen wirken in Erfüllung grundgesetzlicher Aufgaben**

Bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt sind **freiheitliche Betätigungen im Interesse des Gemeinwohls** und von Art. 2 (freie Entfaltung der Persönlichkeit) und Art. 9 (Vereinigungsfreiheit) des Grundgesetzes geschützt. Selbstverständlich dürfen und sollen Bürgerinnen und Bürger sich insbesondere zur **Förderung der Staatsaufgaben**, wie sie im Grundgesetz niedergelegt sind, gemeinnützig engagieren.

Die **grundrechtlich geschützte Betätigung** erschöpft sich nicht im Handeln des Einzelnen. Bürgerschaftliches Engagement wird in der Praxis – wie oben beschrieben – regelmäßig in organisierter Form ausgeübt. Gemeinnützige Vereine, Stiftungen und andere Körperschaften sind als juristische Personen selbst **Träger von Grundrechten**, soweit diese ihrem Wesen nach auf sie anwendbar sind (Art. 19 Abs. 3 GG). Das Grundgesetz schützt diese Form **freiwilliger gesellschaftlicher Selbstorganisation** ausdrücklich und erkennt sie als **integralen Bestandteil unserer verfassungsrechtlichen Ordnung** an.

Gemeinnützige Organisationen dienen in erster Linie der **Förderung der im Grundgesetz niedergelegten grundlegenden Prinzipien unserer Verfassungsordnung** – etwa dem Schutz der Menschenrechte, der Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und dem Schutz vor Diskriminierung, der ungestörten Religionsausübung, der Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre, dem Schutz von Ehe und Familie, dem Schutz politisch Verfolgter, der Herstellung eines demokratischen und sozialen Bundesstaats sowie dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere, vor allem aber dem **Zusammenhalt der Gesellschaft**. Auch die Förderung der Kultur ist als staatliche Aufgabe anerkannt, selbst wenn sie im Grundgesetz nicht ausdrücklich benannt ist.

In jedem Fall lebt der freiheitliche, säkularisierte Staat von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann, so das berühmte „**Böckenförde-Diktum**“. Es ist die selbstgestellte Verpflichtung der organisierten (gemeinnützigen) Zivilgesellschaft, diese Voraussetzungen zu schaffen und Aufgaben wahrzunehmen, die der Staat, beispielsweise im Bereich der sozialen Daseinsvorsorge, typischerweise nur subsidiär erfüllt.

#### **Gemeinnützigkeitsrecht ist das Ordnungsrecht der Zivilgesellschaft**

Zudem enthalten die Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie einzelne Landesverfassungen ähnliche oder weitergehende Staatsaufträge, etwa zur Förderung des Sports. Diese **Staatsaufträge** richten sich nicht ausschließlich an staatliche Stellen, sondern werden **in vielen Bereichen durch privatrechtlich organisierte gemeinnützige Organisationen wahrgenommen**. Soweit das Grundgesetz selbst vorsieht, dass Staatsaufgaben nicht zwingend durch staatliche oder kommunale Behörden, sondern primär aufgrund privater Initiative durch privatrechtlich organisierte gemeinnützige Organisationen erfüllt werden können, dient das Gemeinnützigkeitsrecht als

gesetzlicher Rahmen und Ordnungsrecht, damit diese Aufgaben wirkungsvoll wahrgenommen werden können. Die Annahme, die Gemeinnützigkeitsvorschriften regelten lediglich eine steuerliche Privilegierung, die der Staat jederzeit entziehen könne, greift daher zu kurz.

### Kein allgemeines Neutralitätsgebot für gemeinnützige Organisationen

Zivilrechtlich organisierte gemeinnützige Organisationen sind auch dann, wenn sie grundgesetzlich angelegte Aufgaben wahrnehmen, nicht Teil des Staates. **Sie sind weder zur politischen Neutralität verpflichtet, noch sind ihnen Meinungsäußerungen versagt, nur weil diese im parteipolitischen Wettbewerb von dieser oder jener Partei einmal als Unterstützung oder Ablehnung empfunden werden könnte.** Verboten ist ihnen allein die Förderung politischer Parteien oder die Wahrnehmung eines allgemeinpolitischen Mandats, um eine Umgehung der Regelungen zur Parteienfinanzierung zu vermeiden. Die gemeinnützige Zweckverwirklichung muss Ziel der Betätigung sein; ein taugliches Mittel hierzu kann auch die Beteiligung am politischen Diskurs oder das Eintreten für gesetzliche Verbesserungen sein.

## 4. Reformbedarf im Gemeinnützigkeitsrecht: Fünf Beispiele aus der Praxis

Das deutsche Gemeinnützigkeitsrecht ist im Kern ein seit vielen Jahrzehnten bewährtes Recht, das das beachtliche Ansehen zivilgesellschaftlicher Organisationen in Deutschland ermöglicht hat. Allerdings ist im Laufe der Jahrzehnte durch Gesetzgebung, Gerichtsurteile und Verwaltungserlasse ein „**Regelungsdickicht**“ entstanden, das für viele Menschen, die in gemeinnützigen Institutionen Verantwortung übernehmen, in seiner Komplexität – und dies nicht nur für Verantwortliche ohne juristische Ausbildung – demotivierend und undurchdringlich wirkt. Diese Komplexität bleibt auch auf institutioneller Seite nicht folgenlos: Sie verursacht unmittelbar **Bürokratiekosten**. Viele gemeinnützige Organisationen müssen zu oft **Ressourcen für externe Beratung** aufwenden, um **rechtliche Risiken** abzusichern – **Mittel, die der eigentlichen Zweckverwirklichung entzogen werden.**

Aus unserem detaillierten Forderungskatalog möchten wir im Folgenden fünf Probleme im Alltag gemeinnütziger Organisationen und geeignete Lösungen auf gesetzlicher Ebene skizzieren.

### • Beispiel #1

#### Geschäftsführung: In gutem Glauben, aber unter Unsicherheit getroffene Entscheidungen dürfen nicht im Nachhinein sanktioniert werden

**Problem in der Praxis** • Organe gemeinnütziger Körperschaften treffen regelmäßig Entscheidungen unter Unsicherheit. Das betrifft insbesondere die Vermögensanlage und wirtschaftliche Tätigkeiten, die der Unterstützung der gemeinnützigen Zweckverwirklichung dienen. Ob sich eine Maßnahme im Nachhinein als wirtschaftlich erfolgreich erweist oder zumindest die Kosten deckt, ist dabei häufig nicht vorhersehbar.

Zivilrechtlich ist längst geklärt, dass die Organe juristischer Personen in ihrer Geschäftsführung und die von Organmitgliedern gefassten Beschlüsse danach zu beurteilen sind, ob ihre Entscheidungen vernünftigerweise – aus **ex ante-Sicht** – auf der Grundlage angemessener Informationen und unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben getroffen wurden. Dieser **Maßstab für die ordnungsgemäße Geschäftsführung** ist als sogenannte „**Business Judgement Rule**“ anerkannt.

Nach ganz überwiegender Auffassung in der Wissenschaft gilt dieses Verständnis auch für das Gemeinnützigkeitsrecht. Gleichwohl hat das Bundesministerium der Finanzen zuletzt die Auffassung vertreten, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sei im **Gemeinnützigkeitsrecht als Teil des Steuerrechts** allein **nach objektiven Maßstäben ex post zu beurteilen**. Es soll also **allein der tatsächliche Erfolg oder Misserfolg einer Maßnahme** zählen. **Subjektive Elemente der Entscheidungsfindung** blieben danach außer Betracht. Diese Sichtweise führt zu Wertungswidersprüchen und zu erheblicher Verunsicherung bei Vorständen, Geschäftsführungen und anderen Verantwortlichen.

So kann etwa eine aus retrospektiver Sicht defizitäre wirtschaftliche Tätigkeit – wie der Betrieb einer Krankenhauskantine oder eines Museumscafés – als gemeinnützigkeitsschädlich bewertet werden, obwohl sie unter den bei der Entscheidung zugrunde gelegten Erwägungen sachlich vertretbar war und der Unterstützung der eigentlichen gemeinnützigen Tätigkeit diene.

---

### Unser Lösungsvorschlag: Business Judgement Rule sinngemäß in der Abgabenordnung einführen

Um hier Rechtssicherheit herzustellen, sollte der im Zivilrecht anerkannte Maßstab der Business Judgement Rule ausdrücklich in das Gemeinnützigkeitsrecht übernommen werden.

Konkret schlagen wir vor, § 63 AO um einen Satz zu ergänzen, der klarstellt, dass eine ordnungsgemäße tatsächliche Geschäftsführung vorliegt, wenn die handelnden Personen unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durften, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der steuerbegünstigten Körperschaft zu handeln. Damit würde gesetzlich klargestellt, dass es auf die *ex ante*-Perspektive der Entscheidung ankommt und nicht auf den späteren wirtschaftlichen Erfolg oder Misserfolg.

*Weitere Details in unserem Forderungskatalog unter → Punkt A. 1.*

### • Beispiel #2

#### Sanktionen: Konsequenzen ja, Existenzgefährdung nein

**Problem in der Praxis** • Das geltende Gemeinnützigkeitsrecht kennt bei Verstößen im Grunde nur eine Sanktion: die **Aberkennung der Gemeinnützigkeit für den jeweiligen Veranlagungszeitraum**, in schwerwiegenden Fällen auch darüber hinaus bis zu zehn Jahren in die Vergangenheit. Dies hat regelmäßig **existenzbedrohende Auswirkungen** – zum einen aufgrund der dann eintretenden steuerlichen Mehrbelastung, zum anderen durch den Wegfall von Spenden, öffentlichen Zuwendungen oder der Unterstützung durch andere gemeinnützige Finanziere.

In der Rechtsprechung ist zwar anerkannt, dass die Aberkennung der Gemeinnützigkeit nur unter **Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes** erfolgen darf. Auch die Finanzverwaltung trägt diesem Umstand Rechnung, indem sie bei zweifelhaften oder geringfügigen Verstößen regelmäßig mit Augenmaß vorgeht, aufklärt und ermahnt. Diese Praxis ist jedoch bislang nicht gesetzlich abgesichert.

---

### Unser Lösungsvorschlag: Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verlässlicher in der Abgabenordnung verankern

Das Gemeinnützigkeitsrecht sollte klarstellen, dass Verstöße gegen gemeinnützigkeitsrechtliche Vorgaben verhältnismäßig und abgestuft zu behandeln sind. Die Aberkennung der Gemeinnützigkeit darf nicht automatisch eintreten, sondern muss als „ultima ratio“ schweren oder fortgesetzten Verstößen vorbehalten bleiben.

Konkret schlagen wir vor, § 63 AO so zu ergänzen, dass die Finanzverwaltung bei Verstößen zunächst mildere Maßnahmen ergreifen kann. Dazu gehört insbesondere die Möglichkeit, eine angemessene Frist zur Behebung von Mängeln zu setzen und eine ordnungsgemäße Mittelverwendung nachzuholen. Das bereits heute praktizierte Handlungsermessen der Verwaltung sollte damit gesetzlich abgesichert und für die Betroffenen vorhersehbar ausgestaltet werden. Eine solche Klarstellung schafft Rechtssicherheit, vermeidet unverhältnismäßige Härten und schützt Engagement, ohne Missbrauch zu begünstigen.

*Weitere Details in unserem Forderungskatalog unter → Punkt A. 2.*

### • Beispiel #3

#### Satzung: Inhalt vor Wortlaut

**Problem in der Praxis** • Der **Grundsatz der sogenannten „formellen Satzungsmäßigkeit“** ist ein zentrales Element des Gemeinnützigkeitsrechts. Gemeinnützige Körperschaften sind verpflichtet, ihre **steuerbegünstigten Zwecke** sowie die **Art und Weise der Zweckverwirklichung** in ihrer Satzung festzulegen. Diese Vorgaben dienen der Überprüfung durch die Finanzverwaltung und begründen zugleich die zivilrechtliche Verantwortung der Organe für die Beachtung der Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts gegenüber dem Verein, der Stiftung oder der Gesellschaft.

In der praktischen Anwendung sind die Anforderungen an die formelle Satzungsmäßigkeit jedoch über das notwendige Maß hinausgewachsen. § 60 Abs. 1 AO ist derzeit so gefasst, dass die **Satzungszwecke wörtlich gemäß den Vorgaben der Mustersatzung** (als Anlage 1 zu § 60 AO und somit mit unmittelbarem Gesetzescharakter) **festgelegt werden müssen**. Die Finanzverwaltung behandelt diese Vorgabe nicht nur als Leitlinie, sondern nutzt sie als **„Schablone“ für Satzungsprüfungen**, was bei jeder Satzungsänderung zu erneutem Anpassungsaufwand führt. Das

bloße **Vorhalten von „Vorratszwecken“**, ohne diese dann auch tatsächlich zu erfüllen, ist unzulässig. Besonders problematisch ist dies für **Körperschaften mit breitem Tätigkeits- und Förderspektrum**, etwa Bürgerstiftungen oder Heimatvereinen. Um sich trotzdem Handlungsspielräume und Flexibilität zu sichern, sehen sie sich gezwungen, vorsorglich zahlreiche gemeinnützige Zwecke in die Satzung aufzunehmen und hierfür bestimmte Formen der Zweckverwirklichung zu beschreiben – selbst dann, wenn bestimmte Tätigkeiten überhaupt nur gelegentlich oder untergeordnet in Betracht kommen.

Diese vom Gemeinnützigkeitsrecht derzeit **erzwungenen Satzungsangaben** haben auch **negative Auswirkungen aus stiftungs- und vereinsrechtlicher Sicht**, weshalb das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz diese gemeinnützigkeitsrechtliche Vorgabe ebenfalls kritisch sieht. Gerade in der Phase nach Gründung einer gemeinnützigen Organisation sind inhaltliche Entwicklungsperspektiven und -möglichkeiten („Realitätscheck“) oft nicht belastbar zu antizipieren. Die Satzung sollte diese nicht unnötig vorab beschränken müssen.

---

### **Unser Lösungsvorschlag: Formelle Satzungsmaßigkeit wieder auf Wesentliches begrenzen, Mustersatzung ihrem Zweck entsprechend als Prüfhilfe zur Auslegung verwenden**

Zur Entlastung der gemeinnützigen Praxis und zur Wiederherstellung eines angemessenen Verhältnisses zwischen formeller Klarheit und notwendiger Flexibilität bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung des § 60 Abs. 1 AO.

Konkret schlagen wir vor, § 60 Abs. 1 AO dahingehend zu präzisieren, dass die Satzungszwecke und – nur soweit erforderlich – die Art ihrer Verwirklichung so bestimmt sein müssen, dass auf Grundlage einer Auslegung der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen vorliegen. Maßgeblich sollte nicht die wortgleiche Übernahme einer Mustersatzung sein, sondern die sinngemäße, inhaltlich eindeutige Festlegung der gemeinnützigen Zielrichtung.

Eine solche Klarstellung würde:

- die Mustersatzung wieder als Orientierungshilfe positionieren,
- unnötige formale Beanstandungen vermeiden,
- die notwendige Anpassungsfähigkeit gemeinnütziger Organisationen sichern,
- und ausländischen Körperschaften die Anerkennung der Gemeinnützigkeit in Deutschland erleichtern, wie es für deutsche Körperschaften in vielen anderen europäischen Ländern ohne formelle Satzungsmaßigkeit bereits derzeit möglich ist.

*Weitere Details in unserem Forderungskatalog unter → Punkt A. 3.*

## • **Beispiel #4**

### **Arbeitsweise: Zweckverwirklichung statt Formalismus**

**Problem in der Praxis** • Eine Körperschaft kann in Deutschland nur dann als steuerbegünstigt und somit gemeinnützig anerkannt werden, wenn sie die Allgemeinheit nach ihrer Satzung und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung nicht nur **selbstlos** und **ausschließlich**, sondern auch **unmittelbar** fördert (§ 51 Abs. 1 und § 52 Abs. 1 AO). In der Rechtspraxis ist seit langem anerkannt, dass gemeinnützige Zwecke auf sehr unterschiedliche Weise verwirklicht werden können.

Ein Beispiel: Ein Verein im Duisburger Stadtteil Marxloh hat sich zum Ziel gesetzt, die Bildungschancen von Kindern aus sozial weniger privilegierten Familien zu verbessern. Konkret geht es um Hausaufgabenbetreuung und Lernförderung am Nachmittag. Der Verein kann dieses Vorhaben selbst umsetzen, etwa indem er eigene Lernangebote organisiert und Betreuerinnen und Betreuer (als sogenannte „Hilfspersonen“) koordiniert. Er kann aber auch einen bestehenden Träger vor Ort finanziell unterstützen, Räume für die Hausaufgabenbetreuung zur Verfügung stellen oder eine pädagogische Fachkraft mitfinanzieren. Ebenso denkbar ist eine Kooperation mit einer Schule oder einem Jugendzentrum, das die Betreuung praktisch durchführt, während der Verein die nötigen Mittel bereitstellt.

Die hier beschriebene **Vielfalt der Zweckverwirklichung** ist **gesellschaftliche Realität** und wird vom Gesetzgeber grundsätzlich auch anerkannt. Allerdings ist das Gemeinnützigkeitsrecht in den relevanten §§ 57 und 58 AO historisch gewachsen, kleinteilig geregelt und unsystematisch. Es hält formal am **Unmittelbarkeitsgrundsatz** fest, interpretiert ihn jedoch in Gesetz und Verwaltungspraxis unverhältnismäßig eng. Diese **Engführung** führt zu mehreren Problemen:

- Als lebensfremd erweist sich erstens das **vorherrschende Verständnis des Begriffs der sogenannten „Hilfsperson“**. Engagierte gelten faktisch nur dann als Hilfspersonen, wenn sie **weisungsgebunden handeln**, d. h. ihre **Tätigkeit engmaschig vorgegeben und kontrolliert wird**. Zugespitzt formuliert: Wer zu eigenständig mitdenkt oder vor Ort situationsangemessen entscheidet, läuft Gefahr, nicht mehr als Hilfsperson anerkannt zu werden. Damit werden engagierte Menschen faktisch wie eine „**verlängerte Werkbank**“ behandelt, obwohl gemeinnützige Arbeit gerade von Eigeninitiative lebt.
- Zweitens werden **Kooperationen zwischen gemeinnützigen Organisationen** trotz gesetzlicher Öffnung (in § 57 Abs. 3 AO) durch **zusätzliche formale Anforderungen** wieder eingeschränkt. Insbesondere das von der Finanzverwaltung verlangte „**doppelte Satzungserfordernis**“ konterkariert das Ziel, flexible und auch zeitlich begrenzte Kooperationen zu ermöglichen. Damit wird arbeitsteiliges Zusammenwirken erschwert, obwohl es vor Ort vielfach unausweichlich und betriebswirtschaftlich sinnvoll ist und der gemeinsamen Zweckverwirklichung dient. Ein Beispiel: Viele Sportvereine im Jugendbereich gehen beispielsweise aus Gründen des Spielermangels dazu über, „**Spielsportgemeinschaften**“ mit Nachbarvereinen zu gründen. Der rein ideelle Zweck ist evident – die Erschwernis, hierzu eine Satzungsänderung vollziehen zu müssen, aber gravierend. Beide Vereine müssen die Satzung entsprechend ändern, und dies meistens in einer Phase (zu Saisonbeginn), in der üblicherweise gar keine Mitgliederversammlungen stattfinden.
- Drittens ist die gesetzliche Regelung der **fördernden Tätigkeit** missverständlich und nicht mehr zeitgemäß (§ 58 AO). Der Wortlaut suggeriert, dass die **Weitergabe von Mitteln an andere gemeinnützige Organisationen** nur **ausnahmsweise zulässig** sei. Tatsächlich ist förderndes Engagement in vielen Bereichen heute der **Regelfall gemeinnützigen Handelns** – etwa bei Fördervereinen von Schulen, Kultureinrichtungen oder in sozialen Projekten. Zwar wendet die Finanzverwaltung die Vorschriften inzwischen großzügiger an, etwa bei Sachleistungen, Personalgestellung oder Kostenerstattungen. Diese Praxis ist jedoch nicht gesetzlich abgesichert und damit rechtlich fragil.

Insgesamt zeigt sich hier exemplarisch ein Grundproblem des Gemeinnützigkeitsrechts: Die Steuerbefreiung wird als **eng begrenzte und äußerst voraussetzungsreiche Ausnahme von einer grundsätzlich unterstellten Steuerpflicht** behandelt. Diese fiskalische Perspektive führt zu **Überregulierung, Rechtsunsicherheit und unnötiger Bürokratie** – obwohl gemeinnützige Organisationen nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, sondern öffentliche Aufgaben im Interesse der Allgemeinheit möglichst effizient erfüllen möchten.

### **Unser Lösungsvorschlag: Operative und fördernde Tätigkeit gleichstellen, Überinterpretation beim Einsatz von Hilfspersonen beenden, doppeltes Satzungserfordernis bei Kooperationen abschaffen**

Erforderlich sind eine grundlegende Neuordnung und Klarstellung der §§ 57 und 58 AO. Ziel sollte u. a. sein, die Gleichwertigkeit unterschiedlicher Formen der gemeinnützigen Zweckverwirklichung gesetzlich eindeutig festzuschreiben und so zahlreiche Abgrenzungsfragen überflüssig zu machen.

Konkret schlagen wir vor:

- Erstens sollte klargestellt werden, dass eine Körperschaft ihre gemeinnützigen Zwecke sowohl durch eigene operative Tätigkeit als auch durch fördernde Tätigkeit unmittelbar verfolgt. Die Zuwendung von Geld, Sachmitteln, Räumen oder Personal an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder gemeinnützig tätige Dritte ist der eigenen Aufgabenerfüllung gleichzustellen. Die bisherige missverständliche Systematik des § 58 AO sollte entsprechend vereinfacht und neu gefasst werden.
- Zweitens sollten Kooperationen zwischen gemeinnützigen Organisationen konsequent erleichtert werden. § 57 Abs. 3 AO ist im Grundsatz richtig und sollte beibehalten werden. Zusätzliche, gesetzlich nicht vorgesehene Anforderungen – insbesondere das doppelte Satzungserfordernis – sind zu streichen. Maßgeblich muss sein, dass die beteiligten Organisationen gemeinsam einen gemeinnützigen Zweck verfolgen, nicht wie detailliert dies im Vorfeld formalisiert wurde.
- Drittens sollte beim Einsatz von Hilfspersonen und bei der Förderung eigenverantwortlich handelnder Dritter klargestellt werden, dass kein arbeits- oder organisationsrechtliches Weisungsverhältnis erforderlich ist. Entscheidend ist die Zweckbindung der Mittel und die gemeinsame Ausrichtung auf die gemeinnützige Zielerreichung – nicht die Detailsteuerung des Vorgehens. Deswegen sind Mittelzuwendungen unter der Auflage der gemeinnützigen Zweckerfüllung durch Dritte unproblematisch möglich. Der Zuwendende hat im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung natürlich die ordnungsgemäße Mittelverwendung zu kontrollieren und gegebenenfalls auflagenwidrig verwandte Mittel zurückzufordern.

*Weitere Details in unserem Forderungskatalog unter → Punkt A. 4., A. 5. und A. 6.*

## • Beispiel #5

### Inhalt: Zu politisch, um gemeinnützig zu sein?

**Problem in der Praxis** • Gemeinnützige Organisationen dürfen sich nach geltendem Recht politisch betätigen, wenn dies der Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke dient. Politische Zwecke als solche sind zwar nicht gemeinnützig, politische Einflussnahme ist aber häufig notwendiges Mittel, um die selbstgesteckten Ziele überhaupt erreichen zu können. Diese Rechtslage ist in Rechtsprechung und Literatur anerkannt.

In der Praxis wird dieses Grundverständnis jedoch durch eine **zu enge Auslegung des Gemeinnützigkeitsrechts** unterlaufen. Der Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) reduziert die **zulässige politische Betätigung** auf eine lediglich „dienende“ **Einflussnahme „im Hintergrund“**. Es bleibt völlig unklar, wie die Finanzverwaltung auf dieser Entscheidungsgrundlage darüber befindet, ab wann ein quantitatives und qualitatives „Zu viel“ der politischen Betätigung vorliegt. Beurteilungsgrundlage ist aktuell nur ein einzelnes Geschäftsjahr, keine Gesamtbetrachtung der Aktivitäten über einen längeren Zeitraum. Durch diese Formulierungen im AEAO entsteht der Eindruck, gemeinnützige Organisationen dürften zwar helfen und beraten, aber nicht (beziehungsweise nicht zu oft) öffentlich Position beziehen, wenn politische Entscheidungen ihre Zwecke unmittelbar betreffen.

Zwei uns aus dem vergangenen Jahr bekannte Fälle verdeutlichen die Problematik:

- Ein Blasmusikverein in einer Kleinstadt auf der Schwäbischen Alb möchte sich bei einem **lokalen Straßenfest für gesellschaftliche Vielfalt** – wie jedes Jahr – mit einem Stand engagieren. Innerhalb des Vereins entstehen daraufhin Konflikte, weil einzelne Mitglieder befürchten, dies könne in ihrem Umfeld bereits als „parteilich“ gewertet werden und die Gemeinnützigkeit oder kommunale Förderungen gefährden.
- Auch ein Jugendbildungsverein, der unter anderem **Schulworkshops gegen Extremismus** anbietet, ist verunsichert. Er sieht deswegen davon ab, vor der Bundestagswahl **Informationsmaterial** zu drucken und zu verteilen, das auf menschenrechtsfeindliche Tendenzen in der Politik hinweist.

Diese Unsicherheit betrifft also nicht nur zweckbezogene politische Aktivitäten. Gemeinnützige Organisationen geraten zunehmend auch dann unter **Rechtfertigungsdruck**, wenn sie sich **gelegentlich und anlassbezogen zu tagespolitischen Fragen äußern**, selbst wenn diese Äußerungen weder parteipolitisch sind noch die Zweckausrichtung der Organisation verändern. Derartige Äußerungen sind von der Meinungsfreiheit gedeckt, zumal viele gemeinnützige Organisationen, man denke nur an Diakonie oder Caritas, einem christlichen oder anderem religiösen oder weltanschaulichem Menschenbild verpflichtet und zu Recht der Meinung sind, dies dürften sie auch öffentlich aus gegebenem Anlass deutlich machen. Gemeinnützige Organisationen sind, anders als der Staat selbst, nicht zu politischer Neutralität verpflichtet.

---

### **Unser Lösungsvorschlag: Bestehende Rechtslage zur politischen Betätigung gesetzlich verankern, Freiräume der organisierten Zivilgesellschaft rechtssicher ausgestalten**

Erforderlich ist aus unserer Sicht keine über die bestehende Gesetzeslage hinausgehende Regelung, sondern lediglich eine ausdrückliche (unter-)gesetzliche Klarstellung. Wir fordern diese auch vor dem Hintergrund, dass die aktuelle politische und mediale Debatte über die Rolle zivilgesellschaftlicher Organisationen vielfach von so pauschalen wie substanzlosen Vorwürfen, gezielter Diskreditierung und Falschbehauptungen darüber geprägt ist, was für steuerbegünstigte Körperschaften rechtlich zulässig oder unzulässig sei. Ob im Stiftungswesen oder Breitensport, im Jugendengagement oder in der Kulturförderung – alle im Bündnis für Gemeinnützigkeit vertretenen Organisationen könnten zahllose Beispiele aus ihrer Mitgliedschaft nennen, wie sehr diese gesellschaftspolitische Auseinandersetzung in Verbindung mit einem gerade für juristische Laien unverständlichen Rechtsrahmen in den letzten Jahren zu subjektiver Verunsicherung führt und mitunter dazu beiträgt, dass Organisationen ihre Aktivitäten vorsorglich einschränken.

Wir schlagen daher konkret vor:

- Erstens sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass politische Betätigung innerhalb der steuerbegünstigten Zwecke zulässig ist, wenn sie funktional der Zweckverwirklichung dient. Entscheidend muss sein, ob die politische Aktivität inhaltlich auf den gemeinnützigen Zweck bezogen ist. Eine pauschale Beschränkung auf „dienende“ oder „untergeordnete“ Einflussnahme ist weder sachgerecht noch verfassungsrechtlich geboten, weshalb zumindest die entsprechenden Regelungen im AEAO überarbeitet werden sollten.
- Zweitens sollte gesetzlich festgeschrieben werden, dass gemeinnützige Organisationen sich gelegentlich zu tagespolitischen Fragen äußern dürfen, auch wenn diese Äußerungen nicht unmittelbar der

Zweckverwirklichung dienen. Solche Stellungnahmen verändern weder den Charakter noch die Zweckausrichtung einer Organisation und können daher nicht gemeinnützigkeitsschädlich sein.

Dabei bleibt das Gebot der parteipolitischen Neutralität zu jeder Zeit unberührt. Gemeinnützige Organisationen dürfen weder Parteien fördern noch parteipolitisch einseitig tätig werden. Diese Grenze ist klar, notwendig und wird von uns ausdrücklich anerkannt. Die geforderte Klarstellung dient allein der trennscharfen Abgrenzung zwischen unzulässiger Parteipolitik und zulässiger sachbezogener politischer Mitwirkung.

CDU, CSU und SPD haben in ihrer Koalitionsvereinbarung die „Bedeutung gemeinnütziger Organisationen, engagierter Vereine und zivilgesellschaftlicher Akteure als zentrale Säulen unserer Gesellschaft“ ausdrücklich unterstrichen (Zeilen 3301-04). Auch vor diesem Hintergrund würde eine gesetzliche Klarstellung deutlich machen: Gemeinnützigkeit bedeutet nicht politische Sprachlosigkeit, sondern verantwortungsvolle Beteiligung am demokratischen Diskurs. Unsere Demokratie braucht sichere Entfaltungsmöglichkeiten für selbstorganisiertes, auch unbequemes zivilgesellschaftliches Engagement außerhalb von Parteien.

*Weitere Details in unserem Forderungskatalog unter → Punkt A. 7.*

**Redaktion:**

Michael Jung (Bundesverband Deutscher Stiftungen)

© Bündnis für Gemeinnützigkeit, Berlin 2026

**Eine gemeinsame Stimme für den gemeinnützigen Sektor**

Das Bündnis für Gemeinnützigkeit ist ein Zusammenschluss von großen Spitzen- und Dachverbänden. Zusammen mit den unabhängigen Organisationen, bundesweiten Netzwerken und ausgewiesenen Expert:innen in unserem Beirat repräsentieren wir die Vielfalt, Bedeutung und Kompetenz des gemeinnützigen Sektors in Deutschland. Im Dialog mit Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Öffentlichkeit gestalten wir die Rahmenbedingungen für zivilgesellschaftliches Engagement mit.

Das Bündnis für Gemeinnützigkeit ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen und übt seine Interessenvertretung auf der Grundlage des Verhaltenskodex für Interessenvertreter:innen im Rahmen des Lobbyregistergesetzes aus. Registereintrag: R001256.



## Impressum

---

Bündnis für Gemeinnützigkeit  
c/o VENRO – Verband Entwicklungspolitik und  
Humanitäre Hilfe deutscher Nichtregierungsorganisationen e. V.  
Stresemannstraße 72 · 10963 Berlin  
[www.buendnis-gemeinnuetzigkeit.org](http://www.buendnis-gemeinnuetzigkeit.org)

### Sprecher:innen

#### **Friederike v. Bünau**

Bundesverband Deutscher Stiftungen

#### **Michaela Röhrbein**

Deutscher Olympischer Sportbund

#### **Jan Wenzel**

VENRO – Verband Entwicklungspolitik und Humanitäre Hilfe  
deutscher Nichtregierungsorganisationen

### Kontakt



**Dorothee Baldenhofer** · Referentin  
[dorothee.baldenhofer@buendnis-gemeinnuetzigkeit.org](mailto:dorothee.baldenhofer@buendnis-gemeinnuetzigkeit.org)  
T +49 (0)155 60 80 96 28